

Praktische Werkstattthätigkeit.

Die in § 6 Ziff. 3 des vorliegenden Statuts geforderte Werkstattthätigkeit soll dazu dienen, dass die Maschinenbaubeflissenen sich durch eigene Anschauung und eigene Mitarbeit mit dem gewählten Fache bekannt machen.

Die Handfertigkeiten im Feilen, Meisseln, Schmieden, Hobeln, Drehen u. s. w. hat sich der Kandidat soweit anzueignen, dass er an der Ausführung und Aufstellung von Maschinen selbstthätig teilnehmen kann und dass er befähigt wird, die Schwierigkeiten der einzelnen Arbeiten zu beurteilen.

Besonderer Wert ist sodann bei der Ausbildung zu legen auf die Kenntnis der Materialien und ihres Verhaltens bei der Bearbeitung, ferner auf die Kenntnis der Methoden der letzteren, auf die Handhabung der Werkzeuge und die Benützung der Werkzeugmaschinen, auf die Kenntnis der im Maschinenbau üblichen Formen, sowohl hinsichtlich ihrer Zweckmässigkeit als auch in Bezug auf die Entwicklung des Formensinnes an sich. Der Förderung in letzterer Richtung hat insbesondere die Thätigkeit in der Formerei und Modellschreinerei zu dienen.

Der unmittelbare Verkehr mit den Arbeitern und die eigene Mitarbeit unter den gleichen Verhältnissen, unter denen diese thätig sind, sollen ausserdem dazu beitragen, dass der Maschinenbaubeflissene die Arbeiter richtig beurteilen und behandeln lernt.

Hinsichtlich der Führung des Arbeitsverzeichnisses empfiehlt es sich, nach Massgabe der im nachstehenden wiedergegebenen Bestimmungen zu verfahren, die für diejenigen gelten, welche die Staatsprüfungen im Maschineningenieurfache ablegen wollen.

Der Kandidat ist verpflichtet, ein Arbeitsverzeichnis nach dem anliegenden Vordruck zu führen. Dasselbe hat eine Übersicht der praktischen Thätigkeit unter Hervorhebung der wichtigsten Arbeiten zu enthalten. Soweit es der Klarstellung förderlich ist, erscheint die Beifügung von Skizzen wünschenswert; das gleiche gilt hinsichtlich der wichtigeren Werkzeuge, mit denen der Kandidat gearbeitet hat, sowie in Bezug auf die Werkzeugmaschinen, an welchen derselbe thätig gewesen ist.

In dem Verzeichnis sind ausserdem sämtliche Unterbrechungen der Dienstleistung durch Krankheit, Urlaub, Einziehung zu militärischen Übungen u. s. w. fortlaufend und vollständig einzutragen.

Das Verzeichnis ist am Schlusse jedes Monats dem mit der Ausbildung betrauten Werkstätten-Leiter vorzulegen.

Nach Ablauf der Werkstattthätigkeit ist in diesem Verzeichnis dem Kandidaten von dem Werkstätten-Vorstand zu bezeugen, inwieweit er sich auf den in § 6 Ziff. 3 bezeichneten Gebieten, d. h. als Schlosser, Dreher, Schmied und Former diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, welche durch 1jährige praktische Thätigkeit in einer gut eingerichteten Maschinen-Werkstätte und Giesserei erworben werden können.